

Der Bundesminister des Innern  
SK I 2 — 370 648 — 1/2

Bonn, den 14. Juli 1972

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Vertragswerk über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestags vom 2. März 1972**  
— **Drucksache VI/3123** —

Der Deutsche Bundestag hat am 2. März 1972 den (5.) Bericht der Bundesregierung über die Vorbereitung und die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 — Drucksachen VI/1492, VI/1968 — zustimmend zur Kenntnis genommen. Dabei hat er die Bundesregierung u. a. ersucht, ihn vor Abschluß des Vertragswerks über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 zu hören.

Hiermit lege ich das Vertragswerk vor. Es besteht aus folgenden Konsortialverträgen:

- Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folgekosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München (Anlage 1),
- Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel (Anlage 2),
- Konsortialvertrag über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 in München (olympiabedingte Veranstaltungskosten in München) (Anlage 3),
- Konsortialvertrag über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olym-

pischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel (olympiabedingte Veranstaltungskosten in Kiel) (Anlage 4).

Ferner füge ich eine Aufzeichnung bei, in der die Grundzüge und die finanziellen Auswirkungen der Verträge (Anlage 5) dargestellt sind.

Die Verträge wurden am 29. Juni 1972 unterzeichnet. Für die Bundesrepublik Deutschland habe ich meine Unterschrift unter dem Vorbehalt geleistet, daß der Deutsche Bundestag das Vertragswerk zustimmend zur Kenntnis nimmt.

In Vertretung

**Dorn**

## **Ausfertigung**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
  
der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen,  
  
die Landeshauptstadt München,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
  
vereinbaren:

Der Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München vom 10. Juli 1967 wird gemäß Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 geändert und ergänzt; er erhält die nachstehende Fassung:

## Konsortialvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen,

der Landeshauptstadt München,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

über

den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folgekosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München

### Teil I

#### Bau und Finanzierung der olympiabedingten Anlagen

##### Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München fördern in vertrauensvollem Zusammenwirken den Bau der für die Olympischen Spiele 1972 in München notwendigen Sportanlagen und anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Oberwiesenfeldes (olympiabedingte Anlagen) und beteiligen sich an den hierfür entstehenden Kosten (olympiabedingte Investitionskosten) nach Maßgabe des Artikels 2.

(2) Olympiabedingte Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die in der als Anlage 1 beigehefteten Liste aufgeführten Objekte. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

##### Artikel 2

(1) Die olympiabedingten Investitionskosten, die nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln und eigenen Einnahmen der Olympia-Baugesellschaft gedeckt werden können — mit Ausnahme der Kosten der U-Bahn-Olympialinie (vgl. Absatz 2) — werden übernommen von

der Bundesrepublik Deutschland zur Hälfte,  
dem Freistaat Bayern . . . . . zu einem Viertel,  
der Landeshauptstadt München . . zu einem Viertel.

(2) Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland für die U-Bahn-Olympialinie beträgt bis 31. Dezember 1970 50 % der zuwendungsfähigen Kosten

##### *Protokollnotiz zu Artikel 1 Abs. 2:*

„Die Kosten der Ringerhalle und des Pressezentrum sind olympiabedingte Investitionskosten nur insoweit, als diese Anlagen von der Olympia-Baugesellschaft finanziert werden.“

(Artikel 8 §§ 3 und 4 Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966, BGBl. I S. 702 i. V. m. § 6 der Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden vom 12. Mai 1967, BAnz. Nr. 93 vom 20. Mai 1967); ab 1. Januar 1971 ergibt er sich aus der jeweils geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG — vom 18. Mai 1971, BGBl. I S. 239. Den Anteil der Kosten, der nicht von der Bundesrepublik Deutschland übernommen wird, tragen der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zu gleichen Teilen; die Sonderregelung der Finanzierung des U-Bahnhofs Scheidplatz zwischen dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München bleibt unberührt.

(3) Die Höhe der olympiabedingten Investitionskosten ergibt sich aus dem Gesamtkosten- und Finanzierungsplan der Olympia-Baugesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### Artikel 3

(1) Zum Bau und zur Finanzierung der olympiabedingten Anlagen errichten die Konsorten aufgrund des beigehefteten Gesellschaftsvertrags eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft führt die Firma „Olympia-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung“. Sie hat ihren Sitz in München.

(2) Alle Kosten der Gesellschaft einschließlich des Gründungsaufwands und der öffentlichen Ab-

##### Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1:

„Sonderfinanzierungsmittel im Sinne dieses Vertrages sind:

- a) der Zweckertrag der Olympialotterie, soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich München entfällt;
- b) der Münzgewinn aus der Prägung der 10-DM-Olympiamünze des Bundes, soweit er nicht der Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten oder der olympiabedingten Folgekosten dient und soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich München entfällt;
- c) der Zuschuß des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Errichtung der Zentralen Hochschulsportanlage. Die Komplementärmittel des Freistaats Bayern werden im Rahmen seiner Leistungen nach Artikel 2 Abs. 1 erbracht.“

##### Protokollnotiz zu Artikel 3:

„In Artikel 3 Abs. 1 genannte Anlagen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, werden gemäß diesem Vertrag von den Konsorten grundsätzlich nur finanziert. Der Olympia-Baugesellschaft obliegt hier nur die gesamtplanerische Koordinierung sowie die Überwachung des Bauzeitenablaufs und der Finanzierung. Hierbei handelt es sich um die Olympia-Ringbahn der Deutschen Bundesbahn, die U-Bahn-Olympialinie, den Straßenbahn-Olympiaanschluß und die Studentenwohnlage einschließlich eines Teils der Mensa. Es besteht Einverständnis darüber, daß auch die seit 1. Januar 1966 schon entstandenen Kosten, wie z. B. Grunderwerbskosten, einzubeziehen sind.“

gaben, die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen stehen, gehören zu den olympiabedingten Investitionskosten.

#### Artikel 4

(1) Das Stammkapital der Olympia-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt 21 000 DM. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen

die Bundesrepublik Deutschland	7 000 DM (33 $\frac{1}{3}$ %),
der Freistaat Bayern	7 000 DM (33 $\frac{1}{3}$ %),
die Landeshauptstadt München	7 000 DM (33 $\frac{1}{3}$ %).

(2) Die Konsorten verpflichten sich, zum Tage der Gründung der Gesellschaft für das Jahr 1967 als Anlaufmittel je 500 000 DM zuzuweisen.

#### Artikel 5

(1) Die Olympia-Baugesellschaft finanziert ihre Aufgaben aus Sonderfinanzierungsmitteln (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1), Zuwendungen der Konsorten, eigenen Einnahmen und Aufnahme von Fremdmitteln.

(2) Die Konsorten stellen der Gesellschaft bzw. den sonstigen Bauträgern die erforderlichen Beträge nach Maßgabe der Wirtschaftspläne rechtzeitig zur Verfügung.

(3) Sonderfinanzierungsmittel, eigene Einnahmen der Gesellschaft und Fremdmittel werden den Konsorten im Verhältnis ihrer in Artikel 2 Abs. 1 genannten Anteile angerechnet.

#### Artikel 6

(1) Soweit ein Konsorte seinen Beitrag nicht aus Haushaltsmitteln aufbringt, wird er die Olympia-Baugesellschaft zur Aufnahme entsprechender Kreditmittel ermächtigen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite zu verbürgen, zu verzinsen und spätestens bei Beendigung zu übernehmen sowie die Kreditkosten zu tragen.

(2) Die Konsorten sollen der Gesellschaft bei der Beschaffung derartiger Kredite größtmögliche Unterstützung gewähren.

#### Artikel 7

(1) Die Konsorten überlassen ihnen gehörige, unmittelbar für die Errichtung der olympiabedingten Anlagen beanspruchte Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte bis zur Übergabe nach Artikel 9 Abs. 1 der Olympia-Baugesellschaft unent-

##### Protokollnotiz zu Artikel 5 Abs. 1:

„Fremdmittel sollen erforderlichenfalls von den Konsorten im Verhältnis ihrer in Artikel 2 Abs. 1 genannten Anteile verbürgt werden.“

geltlich zur Nutzung; die Freimachung der Grundstücke erfolgt durch die Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft erwirbt sonstige Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für die Errichtung der olympiabedingten Anlagen beansprucht werden, zu Lasten der Baumittel.

#### Artikel 8

Die Olympia-Baugesellschaft stellt die olympiabedingten Anlagen — mit Ausnahme der Verkehrsanlagen — für die Olympischen Spiele 1972 und für andere Veranstaltungen entgeltlich, aber ohne die Absicht der Gewinnerzielung zur Verfügung; die Verkehrsanlagen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Entgelte werden zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten verwendet (Artikel 2 Abs. 1).

### Teil II

#### Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen

#### Artikel 9

(1) Nach den Olympischen Spielen 1972 werden — vorbehaltlich des Absatzes 3 — die Grundstücke auf denen die olympiabedingten Anlagen errichtet sind, und diese Anlagen selbst demjenigen, der die Trägerschaft auf Dauer übernimmt, ohne Wertersatzung übereignet.

(2) Die Sportanlagen sollen auch nach den Olympischen Spielen 1972 Zwecken des Sports dienen. Sie sind daher mit entsprechender Zweckbindung geeigneten öffentlichen Trägern, hilfsweise auch anderen geeigneten Trägern zu übereignen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern das Recht erhalten, auf Antrag einzelne Sportanlagen unter Berücksichtigung der Planungen des Trägers und gegen angemessene Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten selbst mitzunutzen oder durch von ihnen benannte sportliche Institutionen mitzunutzen zu lassen.

##### Protokollnotiz zu Artikel 7 Abs. 2:

„Sonstige Grundstücke sind auch die den Sondervermögen der Konsorten (Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost, Forstgrundstock des Freistaat Bayern, Stadtwerke München) zugehörigen Grundstücke.

Der Freistaat Bayern erwirbt eine für die Errichtung des Reitstadions Riem zusätzlich benötigte Grundstücksfläche und überläßt sie der Olympia-Baugesellschaft gemäß Artikel 7 Abs. 1.“

##### Protokollnotiz zu Artikel 9 Abs. 2:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß das Trainingsgeschloß der Schwimmhalle dem Freistaat Bayern gegen Übernahme der Betriebs- und Unterhaltungskosten für Zwecke des Hochschulsports zur Nutzung überlassen wird.“

(3) Grundstücke, die ein Konsorte gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Olympia-Baugesellschaft überlassen hat, werden ihm von demjenigen, der das Eigentum erwirbt, mit dem Verkehrswert der Grundstücke, der unter Berücksichtigung der Olympiaplanung zu ermitteln ist, vergütet. Sofern es die Zweckbindung nach Absatz 2 erfordert, kann auch eine unentgeltliche Überlassung zur Nutzung erfolgen.

Artikel 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### Artikel 10

(1) Die Landeshauptstadt München übernimmt die Trägerschaft und — vorbehaltlich des Absatzes 2 — auch die Folgekosten der Sportanlagen auf dem Südtteil des Oberwiesenfelds (Stadion, Sporthalle, Schwimmhalle und Radstadion) einschließlich der Außenanlagen und der Freiflächen. Die Grenzen des Trägerschaftsgebiets sind in der als Anlage 2 beigehefteten Karte gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

Die vorgenannten Anlagen werden jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Olympia-Baugesellschaft die Übergabe einer dieser Anlagen anbietet, und in dem Zustand übernommen, der der Projektgenehmigung (§ 8 Absatz 1 Buchstabe d i. V. m. Buchstabe c der Satzung der Gesellschaft) und der einer bei Großveranstaltungen wie Olympischen Spielen üblichen Abnutzung entspricht. Alle weiteren Einzelheiten der Übernahme werden von den Beteiligten vertraglich geregelt.

Zu den vorgenannten Folgekosten gehören auch die Folgekosten des Zeltdaches. Im Falle von Schäden am Zeltdach, die durch höhere Gewalt oder durch gewaltsame Einwirkung verursacht sind, und die ein solches Ausmaß erreichen, daß ihre Beseitigung der Landeshauptstadt München allein nicht zugemutet werden kann, werden die Konsorten in Verhandlungen treten, um eine Regelung der Schadensfolgen in einer der Sachlage gemäßen sowie für alle Konsorten angemessenen und dem Verwendungszweck der Anlagen entsprechenden Weise herbeizuführen. Für Schadensfälle, die nach dem 31. Dezember 1997 eintreten, gilt dies nicht mehr.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Folgekosten der in Absatz 1 genannten Anlagen insoweit, als diese Kosten darauf beruhen, daß die Anlagen nach Art, Ausmaß, Ausstattung und architektonischer Gestaltung über Sportanlagen des örtlichen Bedarfs hinausgehen (olympiabedingter Mehrbetrag der Folgekosten). Zur Ablösung dieses Mehrbetrags zahlt die Bundesrepublik Deutschland an die Landeshauptstadt München bis spätestens 31. Dezember 1973 einen einmaligen Betrag in Höhe von 130 Millionen DM (i. W. Einhundertdreißig Millio-

##### Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß die Hälfte des Münzgewinns, der durch die Erhöhung der Gesamtauf- lage der 10-DM-Olympiamünze des Bundes von 80 auf 100 Millionen Stück entsteht, dazu verwandt wird, den Anteil des Bundes an den Folgekosten mitzufinanzieren.“

nen Deutsche Mark). Die Landeshauptstadt München stellt die vertragsgemäße Verwendung dieses Betrags und seiner Erträge in geeigneter Weise sicher.

(3) Der Freistaat Bayern übereignet der Landeshauptstadt München als Beitrag zur Regelung der Folgekosten ohne Werterstattung die Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die in dem als Anlage 3 beigehefteten Lageplan gekennzeichnet sind. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

Die Zweckbindung für Sportzwecke der unentgeltlich zu übereignenden Flächen wird durch eine Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern gesichert.

(4) Die Landeshauptstadt München erklärt, daß sie keine weiteren Ansprüche an die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern stellen wird.

#### Artikel 11

(1) Im übrigen werden Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen wie folgt übernommen:

##### A. Sportanlagen

1. Zentrale Hochschulsportanlage  
Freistaat Bayern
2. Ruder- und Kanustrecke Feldmoching/  
Oberschleißheim  
Landeshauptstadt München
3. Schießanlage Hochbrück  
Bayerischer Sportschützenbund
4. Reitanlage Riem  
Freistaat Bayern und  
Landeshauptstadt München
5. Reitstadion Riem  
Freistaat Bayern
6. Basketballhalle an der Siegenburger Straße  
Landeshauptstadt München
7. Ringerhalle auf dem Messengelände  
Münchner Messe- und  
Ausstellungsgesellschaft mbH
8. Kanuslalom Augsburg  
Stadt Augsburg

##### B. Olympisches Dorf

1. Studentenwohnanlage (Olympisches Dorf der Frauen) einschließlich Mensa  
Studentenwerk München
2. Schule, Kindertagesstätte (Olympisches Dorf — Zentrale Dienste)  
Landeshauptstadt München

##### C. Pressezentrum

Fachoberschule  
Landeshauptstadt München

##### D. Anlagen zur inneren Erschließung des Oberwiesentfelds

Brücken, Gehwege, Fahrstraßen, Parkplätze, See/Umleitungskanal, Bootshaus, Kioske, Grünanlagen gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag  
Landeshauptstadt München

##### E. Anlagen zur äußeren Erschließung des Oberwiesentfelds

##### I. Nahverkehrsmittel

1. U-Bahn-Olympialinie  
Landeshauptstadt München
2. Olympia-Ringbahn der Deutschen Bundesbahn  
Deutsche Bundesbahn
3. Straßenbahn-Olympiaanschluß  
Landeshauptstadt München
4. Omnibusbahnhof  
Landeshauptstadt München

##### II. Straßen

Straßen gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag  
Landeshauptstadt München

(2) Artikel 10 Abs. 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

### Teil III

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 12

(1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt etwa erforderlicher gesetzlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen gesetzgebender Körperschaften. Die Landeshauptstadt München schließt diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Organe der Stadt ihm zustimmen und erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörde ihn genehmigt.

(2) Die in den Teilen I und II dieses Vertrags genannten Verpflichtungen der Konsorten gelten nur, wenn und soweit die Zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern sowie der Stadtrat der Landeshauptstadt München die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligen.

*Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe D:*

„Es besteht Einverständnis darüber, daß das Eigentum des Freistaats Bayern an den Dammlächen zur Abgrenzung der Zentralen Hochschulsportanlage unberührt bleibt (Artikel 9 Abs. 3 Satz 2). Die Landeshauptstadt München übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht und die Bauunterhaltslast auch mit Wirkung gegenüber Dritten.“

## Artikel 13

Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrags sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Jeder Konsorte bestimmt ein Mitglied dieses Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Konsorte das Verlangen geäußert hat. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

**Hans-Dietrich Genscher**

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

**Dr. Ludwig Huber**

Für die Landeshauptstadt München

Der Oberbürgermeister

**Dr. Vogel**

---

*Protokollnotiz zu Artikel 13:*

„Auf Formmängel des Vertrags werden sich die Konsorten nicht berufen.“

Anlage 1 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

## Olympiabedingte Anlagen

**A. Sportanlagen**

- I. Sportanlagen auf dem Oberwiesenfeld
  1. Stadion
  2. Sporthalle
  3. Schwimmhalle
  4. Überdachung der Sportanlagen zu 1) bis 3) (Zeltdach)
  5. Radstadion
  6. Zentrale Hochschulsportanlage
- II. Sportanlagen außerhalb des Oberwiesenfelds
  1. Ruder- und Kanustrecke Feldmoching/Oberschleißheim
  2. Schießanlage Hochbrück
  3. Reitanlage Riem
  4. Reitstadion Riem
  5. Basketballhalle an der Siegenburger Straße
  6. Ringerhalle auf dem Messegelände
  7. Kanuslalomstrecke Augsburg
  8. Sonstige Sportanlagen, insbesondere für Trainingszwecke (Anpassungsmaßnahmen)
    - a) Umbau des Dantebades
    - b) Anpassung sonstiger Sportanlagen

**B. Olympisches Dorf**

1. Studentenwohnanlage (Olympisches Dorf der Frauen) einschließlich olympiabedingter Ausbau der Mensa
2. Schule, Kindertagesstätte (Olympisches Dorf — Zentrale Dienste)

**C. Pressezentrum**

Fachoberschule

**D. Innere Erschließung des Oberwiesenfelds**

Brücken, Gehwege, Fahrstraßen, Parkplätze, See/Umleitungskanal, Bootshaus, Kioske, Grünanlagen, künstlerische Ausschmückung u. a.

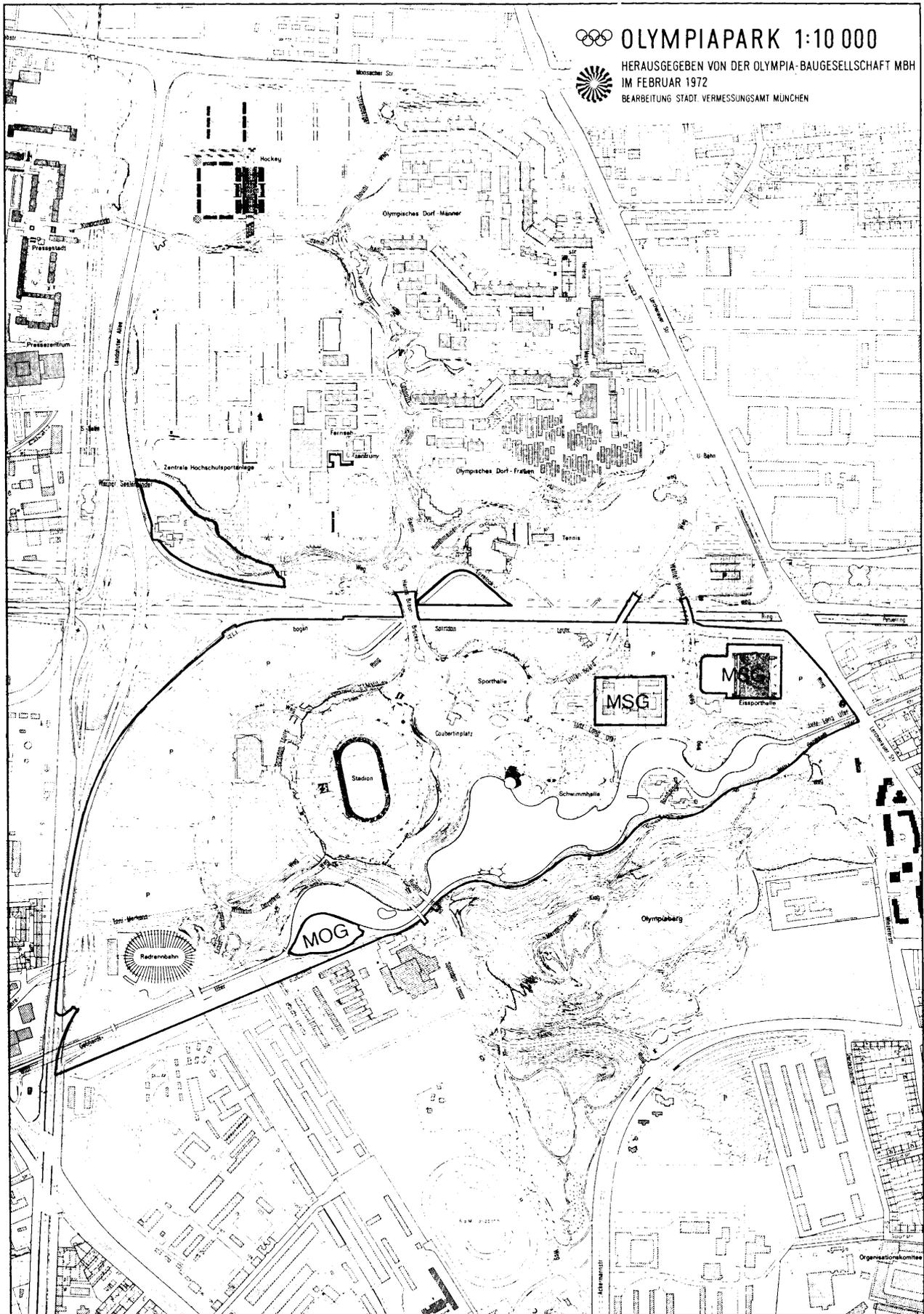
**E. Äußere Erschließung des Oberwiesenfelds**

- I. Nahverkehrsmittel
  1. U-Bahn-Olympialinie
  2. Olympia-Ringbahn der Deutschen Bundesbahn
  3. Straßenbahn — Olympiaanschluß
  4. Omnibusbahnhof
- II. Straßen
  1. Mittlerer Ring (Georg-Brauchle-Ring, Landshuter Allee)
  2. U 823 / B 11 a (Landshuter Allee)
  3. Bechsteinstraße (Ackermannstraße)
  4. Moosacher-/Triebstraße
  5. Manteuffelstraße (Georg-Brauchle-Ring)
  6. Hanauer Straße
  7. Lerchenauer Straße

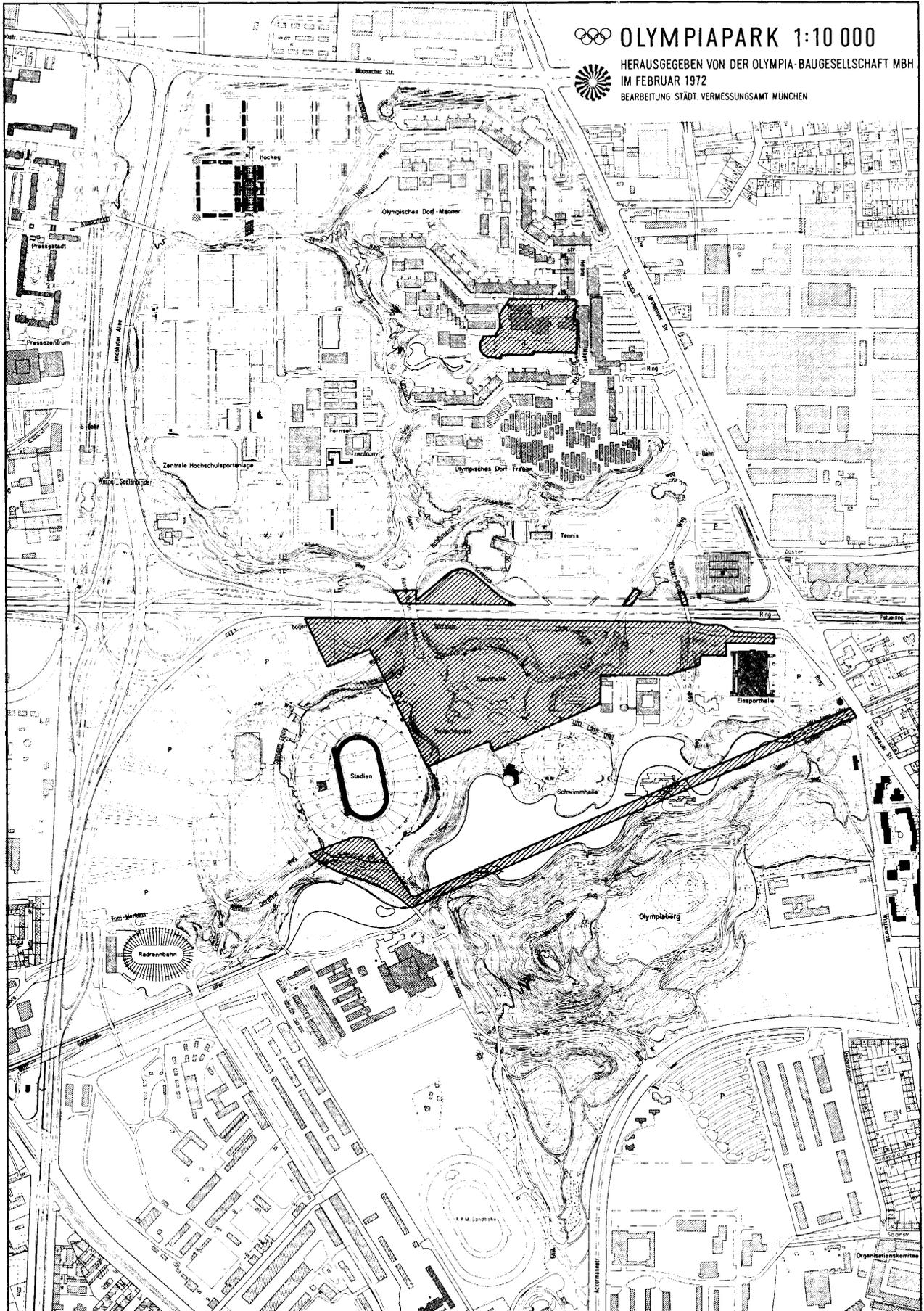
**F. Freimachung des Oberwiesenfelds**

1. Bundesbahnbetriebswagenwerk und Bundesbahnschule
2. Kleingärten

Anlage 2 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972



Anlage 3 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972



Anlage 2

**Konsortialvertrag**

über die Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten  
in Kiel

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein,

die Stadt Kiel,  
vertreten durch den Magistrat,

vereinbaren:

Der Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel vom 16. April 1969 erhält die nachstehende Fassung:

## Konsortialvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein,

der Stadt Kiel,

vertreten durch den Magistrat,

über

den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel

### Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel fördern in vertrauensvoller Zusammenarbeit den Bau der für die Ausrichtung der „Olympischen Segelwettbewerbe 1972“ notwendigen Sportanlagen und anderen Einrichtungen (olympiabedingte Anlagen) und beteiligen sich an den hierfür entstehenden Kosten (olympiabedingte Investitionskosten) nach Maßgabe des Artikels 2.

(2) Olympiabedingte Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die in der als Anlage 1 beigehefteten Liste aufgeführten Objekte.

Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### *Protokollnotiz zu Artikel 1 Abs. 2:*

Die Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen sind olympiabedingte Investitionskosten nur insoweit, als sie den Betrag von 12 800 000 DM nicht überschreiten.

### Artikel 2

(1) Die olympiabedingten Investitionskosten, die nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln gedeckt werden können — mit Ausnahme der Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen (vgl. Absatz 2) — werden übernommen von

der Bundesrepublik Deutschland	zur Hälfte,
dem Land Schleswig-Holstein	zu einem Viertel,
der Stadt Kiel	zu einem Viertel.

#### *Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1:*

Sonderfinanzierungsmittel im Sinne dieses Vertrages sind:

- a) der Zweckertrag der Olympialotterie, soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich Kiel entfällt;
- b) der Münzgewinn aus der Prägung der 10-DM-Olympiamünze des Bundes, soweit er nicht der Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten oder der olympiabedingten Folgekosten in München dient

(2) Die Kosten für den Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen, soweit sie olympiabedingte Investitionskosten sind (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 1 Abs. 2), übernehmen die Konsorten zu gleichen Teilen. Mehrkosten, die den Betrag von 12 800 000 DM übersteigen, trägt die Stadt Kiel allein.

(3) Die Höhe der olympiabedingten Investitionskosten ergibt sich aus einer Gesamtkostenaufstellung, die die Geschäftsstelle des Konsortialausschusses führt und deren Aufstellung und jeweilige Fortschreibung der Zustimmung des Konsortialausschusses bedürfen.

### Artikel 3

(1) Für die Ausrichtung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 werden die Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Auch nach den Olympischen Segelwettbewerben 1972 sollen die Sportanlagen Zwecken des Sports dienen. Sie und die anderen Einrichtungen sind so zu planen und zu errichten, daß sie die Voraussetzungen für eine sinnvolle und möglichst wirtschaftliche Dauernutzung bieten. Die olympiabedingten Anlagen werden der Stadt Kiel und den anderen Trägern ohne Werterstattung überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein erhalten das Recht, auf Antrag die Sportanlagen im Olympiazentrum Kiel-Schilksee unter Berücksichtigung der Planungen der Stadt Kiel und gegen angemessene Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten selbst mitzunutzen oder durch von ihnen benannte sportliche Institutionen mitnutzen zu lassen.

(3) Die olympiabedingten Anlagen müssen bis zum 31. Mai 1972 betriebsbereit sein.

### Artikel 4

(1) Die Stadt Kiel wird beauftragt, die olympiabedingten Anlagen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung des in Artikel 3 Abs. 3 genannten Termins zu planen und zu errichten oder planen und errichten zu lassen und gem. Artikel 5 zu finanzieren. Sie ist nach Maßgabe der Absätze 2

und soweit er nach seiner Zweckbestimmung auf den Bereich Kiel entfällt;

- c) ein etwaiger Zuschuß des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Errichtung der für den Segelsport des Hochschulinstituts für Sportwissenschaften und Leibeserziehung an der Universität Kiel erforderlichen Hochbauten.

#### Protokollnotiz zu Artikel 3 Abs. 2 Satz 3:

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die im Erdgeschoß des Bauteils Regattaleitung, Jury, Verwaltung liegenden Räume mit dem dahinter anschließenden Teil der Bootshalle Süd dem Land Schleswig-Holstein für Zwecke des Hochschulinstituts für Sportwissenschaft und Leibeserziehung an der Universität Kiel überlassen werden.

bis 4 an die Beschlüsse des Konsortialausschusses gebunden.

(2) Es wird ein Konsortialausschuß gebildet. In ihn entsenden die Konsorten und das Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. je zwei, die Bundesländer einen gemeinsamen Vertreter. Der Ausschuß beschließt einstimmig; die Stimmen der Vertreter eines Konsorten und des Organisationskomitees können nur einheitlich abgegeben werden. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Konsortialausschuß hat die Aufgabe, in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ein Einvernehmen der Konsorten herbeizuführen. Die Stadt Kiel unterrichtet den Ausschuß halbjährlich über den Fortgang der Planungen und Arbeiten.

(4) Die Stadt Kiel bedarf der vorherigen Zustimmung des Konsortialausschusses bei

- a) Aufstellung der Gesamtplanung in Form eines Lageplans M 1 : 500;
- b) Aufstellung des jährlichen Finanzbedarfsplans (Artikel 5 Abs. 2);
- c) Bauplänen für einzelne Projekte mit Baukosten von mehr als 500 000 DM; die Vorlage hat gemäß der Anlage 2 zu erfolgen; nach Zustimmung durch den Konsortialausschuß bedarf es vor Baubeginn einer erneuten Vorlage dann, wenn bei Erstellung des Bauentwurfs und des Kostenanschlags im einzelnen sich gegenüber der genehmigten Kostensumme eine wesentliche Überschreitung (mehr als 5 %) herausstellt;
- d) Abschluß von Verträgen mit Trägergesellschaften;
- e) Abschluß von sonstigen Verträgen mit einem Wert von mehr als 500 000 DM (bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert), soweit diese Verträge nicht im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß c) stehen.

(5) Die Kosten des Konsortialausschusses gehören zu den in Artikel 1 genannten Kosten.

### Artikel 5

(1) Die Stadt Kiel finanziert die Planung und die Errichtung der olympiabedingten Anlagen aus Sonderfinanzierungsmitteln (vgl. Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1) und aus Zuwendungen der Konsorten. Sonderfinanzierungsmittel werden den Konsorten im Verhältnis ihrer in Artikel 2 Abs. 1 genannten Anteile angerechnet.

(2) Die Stadt Kiel stellt für jedes Rechnungsjahr einen Finanzbedarfsplan auf. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt sie den Finanzbedarfsplan für das folgende Rechnungsjahr dem Konsortialausschuß zur Zustimmung vor (Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe b). Gemäß dem vom Konsortialausschuß gebilligten Finanzbedarfsplan stellen die Konsorten ihre Zuwendungen zur Verfügung.

## Artikel 6

(1) Die in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der Konsorten gelten nur, wenn und soweit die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein sowie die Ratsversammlung der Stadt Kiel die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligen.

(2) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt etwa erforderlicher gesetzlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen gesetzgebender Körperschaften. Die Stadt Kiel schließt diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Organe der Stadt ihm zu-

stimmen und daß die kommunale Aufsichtsbehörde ihn genehmigt.

## Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein sind berechtigt, insbesondere durch ihre Rechnungsprüfungsbehörden, alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt Kiel, die der Durchführung dieses Vertrages dienen, nachzuprüfen. Zu diesem Zweck können sie die Bücher und Belege einsehen, Auskünfte einholen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern

**Hans-Dietrich Genscher**

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein

In Vertretung

**Dr. Geib**

Für die Stadt Kiel

Der Magistrat

**Bantzer            Barow**

## Anlage 1 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

## Olympiabedingte Anlagen

**A. Sportanlagen**

## I. Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

1. Seglerzentrum
  - 1.1. Schwimmhalle
  - 1.2. Freizeitzentrum
  - 1.3. Bootshalle Süd
  - 1.4. Bootshalle Nord
2. Gebäude der Organisation und der Presse
  - 2.1. Regattaleitung, Jury, Verwaltung, Presse
  - 2.2. Informationszentrum
3. Einrichtungen für Zuschauer
  - 3.1. Zeltplatzgebäude
  - 3.2. Buswartehalle
4. Hafenanlagen
5. Außenanlagen und innere Erschließung
6. Anpassungsmaßnahmen, auch im Bereich des Olympischen Dorfs

## II. Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

1. Erweiterung Hafen Strande
2. Erweiterung Hafen Laboe
3. Umbau und Erweiterung Olympiahafen Düsternbrook
4. Erweiterung Hafen Möltenort
5. Erweiterung Jugendlager Falckenstein

**B. Äußere Erschließung**

Uferpromenade Olympiahafen Düsternbrook bis Oslo-Kai

**C. Kulturelle Einrichtungen**

Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich Außenanlagen.

## Anlage 2 zum Konsortialvertrag vom 29. Juni 1972

Form für die Vorlage gemäß Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe c des Vertrages

**A. Sportanlagen**

## I. Sportanlagen im Bereich des Olympiazentrums Kiel-Schilksee

- |   |   |
|---|---|
| 1. Seglerzentrum                              | a) Baupläne im M 1 : 200  |
| 2. Gebäude der Organisation<br>und der Presse | b) Kostenvoranschlag nach DIN 276   |
|   | c) Berechnung des umbauten Raumes nach<br>DIN 277   |
|   | d) Berechnung der Nutz- und Nebenflächen<br>mit Gegenüberstellung zum genehmigten<br>Raumprogramm     |
|   | (Alle Zahlen, die den Berechnungen zu-<br>grunde liegen, müssen in den Zeichnungen<br>enthalten sein) |
|   | e) Erläuterungsbericht  |

- 3. Einrichtungen für Zuschauer
- 4. Hafenanlagen
- 5. Außenanlagen und innere  
Erschließung

II. Sportanlagen außerhalb des  
Olympiazentrums

- 1. Erweiterung Hafen Strande
- 2. Erweiterung Hafen Laboe
- 3. Umbau und Erweiterung  
Olympiahafen Düsternbrook
- 4. Erweiterung Hafen Möltenort

- |  |
|--|
| a) Baupläne mit Kostenvoranschlag (prüf-<br>bar gemäß Zeichnung nach aufgestell-<br>ten Maßen) |
| b) Erläuterungsbericht   |

**B. Äußere Erschließung**

Uferpromenade Olympiahafen  
Düsternbrook bis Oslo-Kai

## Anlage 3

**Konsortialvertrag**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen,

der Landeshauptstadt München,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

über

die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 in München (olympiabedingte Veranstaltungskosten in München)

**Artikel 1**

Das Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. (Organisationskomitee) deckt seine Ausgaben, soweit möglich, durch eigene Einnahmen, insbesondere aus dem Zweckertrag der Ziehungslotterie „Glücksspirale“, der Vergabe der Fernsehrechte und dem Verkauf der Eintrittskarten. Für den Fall, daß die eigenen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ist vorgesehen, dem Organisationskomitee aus einem zusätzlichen Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze des Bundes einen Teilbetrag in Höhe des Fehlbetrags, höchstens jedoch in Höhe von 80 Millionen Deutsche Mark, zuzuweisen.

*Protokollnotiz zu Artikel 1:*

„Zusätzlicher Münzgewinn im Sinne dieses Vertrags ist der Münzgewinn, der über den Betrag von 280 Millionen DM hinausgeht.

Ein zusätzlicher Münzgewinn, der dem Organisationskomitee zugewiesen wird, ist dazu bestimmt, zunächst einen Fehlbetrag im Stammhaushalt, im übrigen einen Fehlbetrag im Bauhaushalt zu decken.“

**Artikel 2**

(1) Der Gesamthaushalt des Organisationskomitees ist in einen Stammhaushalt und in einen Bauhaushalt aufgeteilt; für die Aufteilung gelten die Grundsätze, die der „1. Fortschreibung 1970 der Finanzplanung 1966 bis 1972“ zugrunde liegen. Die eigenen Einnahmen des Organisationskomitees werden verwandt, um die Ausgaben des Stammhaushalts zu decken; übersteigen sie diese Ausgaben, so dient der überschießende Betrag dazu, die Ausgaben des Bauhaushalts zu decken.

(2) Verbleibt im Stammhaushalt ein Fehlbetrag, so wird dieser gemäß Artikel 1 Satz 2 gedeckt; fällt ein zusätzlicher Münzgewinn nicht in der dort genannten Höhe an, so übernehmen die Bundesrepublik Deutschland 50%, der Freistaat Bayern 33,3% und die Landeshauptstadt München 16,7% des nicht angefallenen Betrags.

(3) Verbleibt im Bauhaushalt ein Fehlbetrag und reicht der in Artikel 1 Satz 2 genannte Teilbetrag eines zusätzlichen Münzgewinns nicht auch zu

seiner Deckung aus, so kommen die Bundesrepublik Deutschland zu 50 % sowie der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München zu je 25 % für den Fehlbetrag auf.

### Artikel 3

(1) Konsorten finanzieren die Ausgaben des Organisationskomitees mittels verzinslicher Darlehen vor, solange und soweit das Organisationskomitee diese Ausgaben nicht aus eigenen Einnahmen finanzieren kann und eine endgültige Finanzierung (Artikel 2) noch nicht eingetreten ist.

(2) Die Vorfinanzierung tragen die Konsorten zu gleichen Teilen; ihre Darlehen werden spätestens bis zum 31. März 1973 zurückbezahlt.

#### *Protokollnotiz zu Artikeln 2 und 3:*

„Die Konsorten gehen davon aus, daß ihnen aus den Artikeln 2 und 3 dieses Vertrags keine Verpflichtungen erwachsen, soweit es sich um Fehlbeträge (Artikel 2) oder um Ausgaben (Artikel 3) handelt, die durch die Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel verursacht sind. Dabei besteht Einverständnis darüber, daß diese Kosten gemäß dem Konsortialvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in Kiel ermittelt werden; dieser Vertrag ist als Anlage beigeheftet.“

### Artikel 4

Die Verpflichtungen der Konsorten aus den Artikeln 2 und 3 gelten nur, wenn und soweit die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern sowie der Stadtrat der Landeshauptstadt München die erforderlichen Haushaltsmittel bewilligen.

### Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München sind berechtigt, insbesondere durch ihre Rechnungsprüfungsbehörden alle Einnahmen und Ausgaben des Organisationskomitees nachzuprüfen. Zu diesem Zweck können sie die Bücher und Belege einsehen, Auskünfte einholen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

### Artikel 6

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt etwa erforderlicher gesetzlicher Ermächtigungen oder Zustimmungen gesetzgebender Körperschaften. Die Landeshauptstadt München schließt diesen Vertrag unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Organe der Stadt ihm zustimmen und daß erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörde ihn genehmigt.

München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern  
**Hans-Dietrich Genscher**

Für den Freistaat Bayern

**Dr. Ludwig Huber**

Für die Landeshauptstadt München

Der Oberbürgermeister  
**Dr. Vogel**

Anlage 4

**Konsortialvertrag**  
über die Finanzierung  
der olympiabedingten Veranstaltungskosten in Kiel

**Konsortialvertrag**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Finanzminister

des Landes Schleswig-Holstein,  
der Stadt Kiel,  
vertreten durch den Magistrat,

über

die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel (olympiabedingte Veranstaltungskosten in Kiel)

Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München haben am 29. Juni 1972 einen Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München geschlossen. Hierbei sind sie davon ausgegangen, daß ihnen aus dem Vertrag keine Verpflichtungen erwachsen, soweit es sich um Fehlbeträge oder um Ausgaben des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. (Organisationskomitee) handelt, die durch Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel verursacht sind.

Im Anschluß hieran wird vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel sind die Ausgaben des Organisationskomitees, die in der „Finanzplanung 1966 bis 1972“ unter „Funktionsbereich Segelwettbewerbe Kiel einschließlich der Bauanpassungsmaßnahmen“ ausgewiesen sind. Für die Zurechnung von Ausgaben zu diesem Funktionsbereich gelten die Grundsätze, die der „2. Fortschreibung 1971 der Finanzplanung 1966 bis 1972“ zugrunde liegen.

(2) Verbleibt im Stammhaushalt des Organisationskomitees ein Fehlbetrag, so ist dieser durch die Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel zu dem Prozentanteil verursacht, der sich aus dem Verhältnis der in der „Finanzplanung 1966 bis 1972“ unter „Funktionsbereich Segelwettbewerbe Kiel ohne Einbeziehung der Bauanpassungsmaßnahmen“ aber einschließlich des Anteils an den allgemeinen Organisationskosten ausgewiesenen Ausgaben zu den Gesamtausgaben des Stammhaushalts ergibt.

(3) Verbleibt im Bauhaushalt des Organisationskomitees ein Fehlbetrag, so ist dieser durch die Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel zu dem Prozentanteil verursacht, der sich aus dem Verhältnis der in der „Finanzplanung 1966 bis 1972“ für die Bauanpassungs-

maßnahmen in Kiel ausgewiesenen Ausgaben zu den Gesamtausgaben des Bauhaushalts ergibt.

#### Artikel 2

(1) Für die Vorfinanzierung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Ausgaben und für die Deckung der in Artikel 1 Abs. 2 und 3 genannten Anteile von Fehlbeträgen gilt der Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München vom 29. Juni 1972 mit der folgenden Maßgabe:

- a) an die Stelle des Freistaats Bayern tritt das Land Schleswig-Holstein; an die Stelle der Landeshauptstadt München tritt die Stadt Kiel;
- b) an die Stelle des in Artikel 2 Abs. 2, 2. Halbsatz genannten Aufteilungsschlüssels tritt folgender Aufteilungsschlüssel:  
 Bundesrepublik Deutschland 50 %,  
 Land Schleswig-Holstein 25 %,  
 Stadt Kiel 25 %.

(2) Der Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München vom 29. Juni 1972 liegt an; er ist Bestandteil dieses Vertrags.

München, den 29. Juni 1972

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern  
**Hans-Dietrich Genscher**

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein  
 In Vertretung  
**Dr. Geib**

Für die Stadt Kiel

Der Magistrat  
**Bantzer** **Barow**

## Anlage 5

Der Bundesminister des Innern

Bonn, den 29. Juni 1972

SK I 2 — 370 648 — 1/2

## Vertragswerk über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972

## I. Gesamtbereich

## 1. Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972

## 1.1.

Den fortlaufenden Berichten der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Entwicklung der Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 wurde seit langem eine Gesamtrechnung vorangestellt. Sinn dieser Gesamtrechnung und ihrer Fortschreibung war und ist es, alle olympiabedingten Investitionskosten und Veranstaltungskosten einerseits sowie alle olympiabedingten Einnahmen andererseits zusammenzufassen und einander gegenüberzustellen. Damit entstand — über Jahre fortgeführt — eine finanzielle Gesamtbilanz der Olympischen Spiele 1972; eine Bilanz, die vor allem auswies, inwieweit es im jeweiligen Zeitpunkt gelungen war, die Investitionskosten und Veranstaltungskosten der Spiele nicht über eine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte zu finanzieren, sondern sie aus olympiabedingten Einnahmen zu decken. Nach ihrem heutigen Stand — Fortschreibung 1972 — ergibt diese Gesamtrechnung das folgende Bild:

		in Millionen DM	
<i>Ausgaben</i>			
Investitionskosten München	.....	1 350	
Investitionskosten Kiel	.....	95	1 445
			<hr/>
Veranstaltungskosten München und Kiel (Organisationskomitee)	.....	527	
			<hr/>
	insgesamt ...	1 972	

		in Millionen DM	
<i>Einnahmen</i>			
Sonderfinanzierungsmittel			
Olympialotterie	.....	250	
Olympiamünze	.....	639 *)	
Förderung der Zentralen Hochschulsportanlage in München	.....	33	922
			<hr/>

\*) Der Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze des Bundes ist hier mit 639 Millionen DM angesetzt. Insgesamt beträgt er 710 Millionen DM. 71 Millionen DM werden jedoch nicht als Sonderfinanzierungsmittel zur anteilmäßigen Entlastung aller Konsorten, sondern als Beitrag zur Finanzierung des Bundesanteils an den olympiabedingten Folgekosten verwandt. Auf Abschnitt II, 2 dieser Aufzeichnung wird verwiesen.

Einnahmen des Organisationskomitees	.....	351
Erträge im Geschäftsbereich der Olympia-Baugesellschaft	.....	13
		<hr/>
	insgesamt ...	1 286
Olympiabedingte Belastung der öffentlichen Haushalte	.....	686

## 1.2.

Die (vorstehende) Fortschreibung 1972 der Gesamtrechnung gestattet es, folgende Feststellungen zu treffen:

## 1.2.1.

Die Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972 betragen unverändert 1972 Millionen DM. Rund 75 % dieser Ausgaben dienen dazu, auf Gebieten dringenden sozialen Bedarfs Investitionen vorzunehmen, die für Jahrzehnte bleibenden Wert besitzen. Hierzu gehören einmal modernste, auch für ihre Dauernutzung zweckgerechte Sportanlagen aller Art. Studentenwohnheime, Schulen, Kindertagesstätten, kulturelle Einrichtungen sowie ein kombinierter Ausbau sowohl der Nahverkehrsmittel als auch des Straßennetzes sind aber ebenso Teil des olympiabedingten Investitionsprogramms in München und Kiel.

## 1.2.2.

Von den Gesamtkosten von 1972 Millionen DM trägt — als olympiabedingte Belastung — die öffentliche Hand 686 Millionen DM. Die Belastung der öffentlichen Hand und damit der Preis, den der Steuerzahler für die Ausrichtung der Spiele zu entrichten hat, ist seit Februar 1970 trotz des Anstiegs der Gesamtkosten ständig gesunken. Dies gilt, wie folgende Zahlen zeigen, sowohl absolut als auch relativ.

Die olympiabedingte Belastung der öffentlichen Hand hat sich wie folgt entwickelt:

Februar 1970	.....	831 Millionen DM
Februar 1971	.....	847 Millionen DM
Oktober 1971	.....	770 Millionen DM
Juni 1972	.....	686 Millionen DM

Das Verhältnis, in dem die Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972 aus olympiabedingten Einnah-

men und aus olympiabedingten Zuwendungen der öffentlichen Hand gedeckt werden, hat sich wie folgt entwickelt:

	olympiabedingte Einnahmen	olympiabedingte Zuwendungen der öffentlichen Hand
	in %	
Februar 1970 .....	47,5	52,5
Februar 1971 .....	55,4	44,6
Oktober 1971 .....	61,0	39,0
Juni 1972 .....	65,3	34,7

### 1.2.3.

Die olympiabedingte Belastung der öffentlichen Hand von 686 Millionen DM verteilt sich auf 5 Gebietskörperschaften. Es übernehmen (jeweils über 5 bis 6 Haushaltsjahre):

Bund .....	333,40 Millionen DM
Freistaat Bayern .....	168,30 Millionen DM
Landeshauptstadt München .....	170,00 Millionen DM
Land Schleswig-Holstein .....	7,15 Millionen DM
Stadt Kiel .....	7,15 Millionen DM

### 1.2.4.

Der Anteil des Bundes von rd. 333 Millionen DM stellt eine echte olympiabedingte Mehrbelastung des Bundeshaushalts nur in Höhe von 240 Millionen DM dar. In Höhe von rd. 93 Millionen DM wird er aus Haushaltsmitteln finanziert, die für die Förderung entsprechender Investitionsprojekte — U-Bahnbauten und Studentenwohnheime — ohnehin bereitgestellt waren. Dies bedeutet, daß der Bund zusätzlich nicht mehr als 240 Millionen DM aufzubringen hat, um seinen Anteil an den Gesamtkosten der Olympischen Spiele 1972 von 1972 Millionen DM zu decken.

## 2. Gesamtregelung der Finanzierung

Der Gesamtrechnung der olympiabedingten Ausgaben und Einnahmen entspricht eine Gesamtregelung der Finanzierung, die alle Teilbereiche vollständig und abschließend umfaßt. Das Vertragswerk über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 besteht aus 4 Konsortialverträgen. Dies sind:

— Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folge-

kosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München

— Abschnitt II dieser Aufzeichnung —

— Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel

— Abschnitt III dieser Aufzeichnung —

— Konsortialvertrag über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 in München (olympiabedingte Veranstaltungskosten in München)

— Abschnitt IV dieser Aufzeichnung —

— Konsortialvertrag über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel (olympiabedingte Veranstaltungskosten in Kiel)

— Abschnitt IV dieser Aufzeichnung —

## II. Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung sowie die Trägerschaft und die Folgekosten der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München

Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München haben am 10. Juli 1967 einen „Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und Einrichtungen für die Olympischen Spiele 1972 in München“ geschlossen. Dieser Vertrag enthielt zwei Vorbehalte grundsätzlicher Art. Für den Fall unabweisbarer Kostensteigerungen verpflichtete er die Konsorten dazu, in Verhandlungen zu treten, um „eine im gemeinsamen Interesse liegende geeignete Lösung“ herbeizuführen (Artikel 2 Abs. 2); außerdem gab er den Konsorten auf, „in vertrauensvollem Zusammenwirken“ „für die einzelnen Objekte die endgültige Trägerschaft festzulegen“ (Artikel 9 Abs. 3). Über beide Sachbereiche — Umverteilung der olympiabedingten Investitionskosten, Regelung von Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen in München — sowie auch über eine Reihe anderer Fragen, die sich aus der Entwicklung ergaben, haben die Konsorten langwierige, sachlich sehr komplexe und der Interessenslage nach kontroverse Konsortialverhandlungen geführt. Diese Verhandlungen wurden inzwischen mit einer Einigung über eine Neufassung des Konsortialvertrags abgeschlossen. Über den Stand und den Fortgang der Konsortialverhandlungen hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig unterrichtet.

Zu den Grundzügen und zu den finanziellen Auswirkungen der Neufassung des Konsortialvertrags ist zu bemerken:

## 1. Bau und Finanzierung der olympiabedingten Anlagen (Teil I des Vertrags)

### 1.1. Grundzüge

Teil I der Neufassung des Vertrags „Bau und Finanzierung der olympiabedingten Anlagen“ entspricht seinem Inhalt nach dem Konsortialvertrag vom 10. Juli 1967. Der bisherige Vertrag wurde jedoch in einigen auch grundlegenden Punkten geändert.

#### 1.1.1.

Gegenstand des Vertrags vom 10. Juli 1967 war das olympiabedingte Bauprogramm in München („Investitionsmaßnahmen aus Anlaß der Olympischen Spiele 1972“) in der Fassung, die sich — noch vor Abschluß des „Architekten-Wettbewerbs für die XX. Olympischen Spiele 1972 in München“ am 13. Oktober 1967 — aus der Ausgangsplanung ergab. Das Ergebnis des Wettbewerbs und die Konkretisierung der Planung, vor allem aber zusätzliche Anforderungen und Programmweiterungen der internationalen und nationalen Sportfachverbände nötigten dazu, das Bauprogramm zu ergänzen. So kamen u. a. die Basketballhalle, die Ringerhalle und die Kanuslalomstrecke Augsburg neu hinzu. Ferner wurden — um nur für die Zeit der Spiele wirksame Ausgaben möglichst zu vermeiden — provisorische Zeltbauten in Anlagen von bleibendem Wert umgeplant und damit in das Investitionsprogramm des Konsortialvertrags einbezogen. Hierzu gehören das Reitstadion in Riem sowie das Pressezentrum, das nach den Spielen als Fachoberschule dienen wird. Schließlich wurde das Straßenbauprogramm aus Gründen einer verkehrsgerechten Anbindung des Olympischen Dorfs geringfügig erweitert.

Der Umfang des olympiabedingten Bauprogramms ist in der Anlage 1 zur Neufassung des Konsortialvertrags abschließend festgelegt. Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 2. März 1972, die Bundesregierung möge nachdrücklich darauf hinwirken, daß keine Anforderungen an die olympiabedingten Bauprogramme mehr akzeptiert werden, wurde damit entsprochen.

#### 1.1.2.

Der Vertrag vom 10. Juli 1967 ging davon aus, daß die Konsorten die olympiabedingten Investitionskosten zu gleichen Teilen übernehmen (Artikel 1). Unter Berufung auf den bereits erwähnten Vorbehalt des Artikels 2 Abs. 2 (Aufnahme neuer Konsortialverhandlungen im Falle unabweisbarer Kostensteigerungen) trugen jedoch der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München bereits im Juli 1968 darauf an, den Aufteilungsschlüssel zu ändern. Auf der Grundlage und im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung der Konsorten vom 17. Dezember 1969 nahm die Bundesregierung schließlich in Aussicht, den Anteil des Bundes an den olympiabedingten Investitionskosten auf die Hälfte zu erhöhen. Der Aufteilungsschlüssel für die Übernahme dieser Ko-

sten — mit Ausnahme der Kosten der U-Bahn-Olympialinie — lautet daher nunmehr 50 % Bund zu 25 % Freistaat Bayern und 25 % Landeshauptstadt München (Artikel 2 Abs. 1 der Neufassung); für die Kosten der U-Bahn-Olympialinie ergibt sich der Anteil des Bundes aus den Bestimmungen über Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Artikel 2 Abs. 2 der Neufassung). Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 1970, „die Verhandlungen über die Aufteilung der olympiabedingten Investitionskosten in München ... mit dem Ziel fortzuführen, daß diese Kosten vom Bund zu 50 % sowie vom Freistaat Bayern ... und der Landeshauptstadt München ... zu je 25 % getragen werden“, ist damit entsprochen.

Im Vorgriff auf die Neufassung des Konsortialvertrags hat die Bundesregierung vom 1. Januar 1971 ab 50 % der Mittel ausgezahlt, die für die Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten angefordert worden sind; außerdem hat sie inzwischen auch die Zahlungen geleistet, die sich aus der Anwendung des neuen Aufteilungsschlüssels auf die Zeit vor 1971 ergeben. Damit wurde der Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 28. April 1971 entsprochen, „bei der Zuschußgewährung des Bundes zum Bau von Sportanlagen und Einrichtungen für die Spiele der XX. Olympiade in München ... vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung über die Folgekosten entsprechend der Vereinbarung in dem Spitzengespräch der Konsortialpartner vom 17. Dezember 1969 zu verfahren und demnach künftig von einer Kostenverteilung in Höhe von 50 % für den Bund und von je 25 % für den Freistaat Bayern ... und die Landeshauptstadt München ... auszugehen.“ Die Zahlungen ergingen unter dem Vorbehalt, daß im Rahmen des Vertragswerks über die Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 auch eine Vereinbarung über Trägerschaft und Folgekosten der Sportanlagen in München zustande kommen würde.

#### 1.1.3.

Bei Abschluß des Vertrags vom 10. Juli 1967 sah noch keiner der Konsorten voraus, in welchem Umfang es gelingen würde, Sonderfinanzierungsmittel zu erschließen. Der Vertrag stellte deshalb darauf ab, daß in erster Linie die Konsorten selbst für die Kosten aufzukommen hätten. Inzwischen übersteigt der Anteil, zu dem die olympiabedingten Investitionskosten aus Sonderfinanzierungsmitteln finanziert werden, den der allgemeinen Haushaltsmittel bei weitem. Demgemäß sieht Artikel 2 Abs. 1 der Neufassung des Vertrags nunmehr vor, daß die Konsorten die olympiabedingten Investitionskosten nur insoweit tragen, als diese nicht aus Sonderfinanzierungsmitteln und aus eigenen Einnahmen der Olympia-Baugesellschaft gedeckt werden können. Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 1968, „alle Möglichkeiten zu nutzen, um zusätzliche Einnahmequellen für die Finanzierung der Olympischen Spiele 1972 zu erschließen“, und der Anregung des Haushaltsausschusses vom 19. Januar 1972, „daß die zuständigen Institutionen

ermuntert werden, die olympiabedingten Einnahmen zu erhöhen“, ist damit in einem Ausmaß entsprochen, das man kaum erwarten konnte.

**1.2. Finanzielle Auswirkungen**

Der Gesamtbetrag der olympiabedingten Investitionskosten in München ergibt sich aus dem Gesamtkosten- und Finanzierungsplan der Olympia-Baugesellschaft (Artikel 2 Abs. 3 der Neufassung des Vertrags). Nach dem heutigen Stand beträgt er unverändert 1350 Millionen DM.

Im einzelnen:

**1.2.1.**

Die olympiabedingte Belastung der Konsorten errechnet sich wie folgt:

	in Millionen DM
Investitionskosten München .....	1350,0
✗ Sonderfinanzierungsmittel (Anteil München) .....	768,5
✗ Eigene Einnahmen der Olympia- Baugesellschaft .....	13,3
Belastung der Konsorten insgesamt .....	568,2

Die haushaltsmäßige Belastung, die sich für den Bund, den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München aus der Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten insgesamt ergibt, beträgt somit rd. 568 Millionen DM. Im Vertrag vom 10. Juli 1967 hatten sich die Konsorten verpflichtet, zusammen 520 Millionen DM aufzubringen. Trotz des Anstiegs der Investitionskosten auf 1350 Millionen DM hat sich die haushaltsmäßige Inanspruchnahme aller Konsorten zusammen im Verhältnis also nur wenig erhöht.

**1.2.2.**

Aufteilung auf Bund, Freistaat Bayern und Landeshauptstadt München:

Die olympiabedingte Belastung der Konsorten von 568,2 Millionen DM teilt sich wie folgt auf:

	U-Bahn- Olympia- linie	Belastung im übrigen	insge- samt
in Millionen DM			
Bund .....	77,5	199,1	276,6
Freistaat Bayern .....	45,3	99,5	144,8
Landeshauptstadt München .....	47,3	99,5	146,8
Konsorten zusammen	170,1	398,1	568,2

Die haushaltsmäßige Belastung, die sich für den Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München

aus der Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten ergibt, beträgt somit rd. 145 Millionen DM bzw. rd. 147 Millionen DM. Im Vertrag vom 10. Juli 1967 hatten sich der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München verpflichtet, je etwa 173 Millionen DM aufzubringen. Trotz des Anstiegs der Investitionskosten auf 1350 Millionen DM bleibt die haushaltsmäßige Inanspruchnahme beider Gebietskörperschaften damit erheblich unter der Vertragsbelastung vom Juli 1967.

**1.2.3.**

Anteil des Bundes:

Der Anteil des Bundes von 276,6 Millionen DM wird wie folgt finanziert:

	in Millionen DM
Aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Verkehr (Kapitel 12 18 Titel 682 02: Finanzhilfe an die Länder für Verkehrswege des öffentlichen Verkehrs) .....	mit 77,5 (U-Bahn-Olympialinie)
Aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Wohnungswesen und Städtebau (Kapitel 25 03 Titel 852 36: Sonstige Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus, u. a. zum Bau von Studentenwohnheimen) .....	mit 15,4 (Studentenwohnanlage — Olympisches Dorf der Frauen)
Aus dem Einzelplan des Bundesministeriums des Innern (Kapitel 06 02 Titel 893 61: Bau von Sportanlagen und Einrichtungen für die Spiele der XX. Olympiade 1972) ..	mit 183,7
insgesamt ...	276,6

Die Aufgliederung zeigt, daß der Bund seinen Anteil von 276,6 Millionen DM in Höhe von 92,9 Millionen DM aus Haushaltsansätzen finanziert, die für die Förderung von gemeindlichen Verkehrsanlagen und von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus ohnehin bereitgestellt waren. Die Belastung, die sich für den Bund aus der Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten zusätzlich und damit echt olympiabedingt ergibt, beträgt somit rd. 184 Millionen DM. Trotz des Anstiegs der Investitionskosten auf 1350 Millionen DM bleibt sie mithin der Größenordnung nach in Höhe der Vertragsbelastung vom Juli 1967.

Ohne die Änderung des Aufteilungsschlüssels hätte der Bundesanteil 210,2 Millionen DM, die zusätzliche und olympiabedingte Belastung 117,3 Millionen DM betragen. Die Mehrbelastung, die die Umverteilung der olympiabedingten Investitionskosten für den Bund erbracht hat, beläuft sich damit auf 66,4 Millionen DM.

## 2. Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen (Teil II des Vertrags)

### 2.1. Grundzüge

Die Frage, wer die Trägerschaft der olympiabedingten Anlagen auf Dauer übernimmt und wer für ihre Folgekosten aufkommt, regelte der Konsortialvertrag vom 10. Juli 1967 nicht; auf den Vorbehalt des Artikels 9 Abs. 2 dieses Vertrags (Fortführung der Konsortialverhandlungen zur Regelung der Trägerschaft) wurde bereits hingewiesen. Teil II der Neufassung des Vertrags „Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen“ ist daher neu hinzugekommen. Seine wichtigsten Bestimmungen sind:

#### 2.1.1.

Im Grundsatz gilt, daß derjenige, der als der endgültige Träger eine olympiabedingte Anlage auf Dauer übernimmt, diese Anlage einschließlich der Grundstücke, auf denen sie errichtet ist, ohne Wertersatzung erhält. Dabei ist im Falle von Sportanlagen sicherzustellen, daß sie auch nach den Olympischen Spielen 1972 Zwecken des Sports dienen (Artikel 9).

Ist eine olympiabedingte Anlage auf Grundstücken errichtet worden, die einem der Konsorten gehören, so ist — abweichend von dem vorgenannten Grundsatz — der endgültige Träger gehalten, die Grundstücke mit ihrem Verkehrswert zu vergüten (Artikel 9 Abs. 3 der Neufassung des Vertrags). Für den Bund bedeutet dies, daß er seinen Grundbesitz auf dem Oberwiesenfeld nicht unentgeltlich abgibt, sondern daß er alle Grundstücke bezahlt erhält. Zwischen dem Bund, dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München wird eine besondere Vereinbarung über die Umverteilung ihres Grundbesitzes auf dem Oberwiesenfeld geschlossen, die gemäß § 64 Abs. 2 BHO der Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf und die demgemäß gesondert vorgelegt wird. Hierbei — ebenso wie bei den Grundstücken der anderen Konsorten — ist der Verkehrswert unter Berücksichtigung der Olympia-Planung zu ermitteln (Artikel 9 Abs. 3 der Neufassung des Vertrags). Nach einer gemeinsamen Wertermittlung des Bundes, des Freistaats Bayern und der Landeshauptstadt München beläuft sich dieser Verkehrswert — je nach Lage — auf 140 bzw. 240 DM/qm; ohne Berücksichtigung der Olympia-Planung würde er nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen 285 bzw. 400 DM/qm betragen. Hieraus folgt, daß der Bund, vorbehaltlich der Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO, seine Grundstücke um rd. 13 Millionen DM billiger verkauft, weil die Olympischen Spiele 1972 auf dem Oberwiesenfeld stattfinden.

#### 2.1.2.

Für die Beantwortung der Frage, wer die olympiabedingten Anlagen als der endgültige Träger übernimmt, ist zwischen den Sportanlagen auf dem Südteil des Oberwiesenfelds (Artikel 10 der Neufas-

sung des Vertrags) und den anderen olympiabedingten Anlagen (Artikel 11 der Neufassung des Vertrags) zu unterscheiden:

(1) Schwerpunkt der Regelung von Trägerschaft und Folgekosten sind die Sportanlagen auf dem Südteil des Oberwiesenfelds (Artikel 10 der Neufassung des Vertrags). Diese Sportanlagen — Stadion, Sporthalle, Schwimmhalle und Radrennbahn einschließlich der Außenanlagen und Freiflächen — stellen im Zeichen des Zeltdachs architektonisch und funktionell eine Einheit dar. Auch die Regelung der Trägerschaft hat dem Rechnung zu tragen. Sie tut es wie folgt:

1. Die Landeshauptstadt München übernimmt die Trägerschaft und — vorbehaltlich der Ziffer 2 — auch die Folgekosten aller Anlagen im Trägerschaftsgebiet (Stadion, Sporthalle, Schwimmhalle, Zeltdach, Außenanlagen, Freiflächen). Zu den Folgekosten gehören auch die Folgekosten des Zeltdachs. Nur für den Fall von Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch gewaltsame Einwirkung verursacht sind und die ein solches Ausmaß erreichen, daß ihre Beseitigung der Landeshauptstadt München allein nicht zugemutet werden kann, haben der Bund und der Freistaat Bayern der Landeshauptstadt München zugesagt, in Verhandlungen zu treten, um eine der Sachlage gemäße und für alle Konsorten angemessene Regelung herbeizuführen; nach Ablauf von 25 Jahren entfällt auch dies.
2. Der Bund trägt die Folgekosten der in Ziffer 1 genannten Anlagen insoweit, als diese Kosten darauf beruhen, daß die Anlagen nach Art, Ausmaß, Ausstattung und architektonischer Gestaltung über Sportanlagen des örtlichen Bedarfs hinausgehen (olympiabedingter Mehrbedarf der Folgekosten). Die Beteiligung des Bundes ist auf 25 Jahre begrenzt und wird durch eine einmalige Zahlung in Höhe von 130 Millionen DM abgelöst. Ein Teilbetrag dieser Zahlung, etwa 71 Millionen DM, wird aus dem Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze des Bundes finanziert. Der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München haben zugestimmt, daß der Bund hierfür die Hälfte des Münzgewinns verwendet, der aus der Erhöhung der Gesamtauflage der Münze von 80 auf 100 Millionen Stück entsteht.
3. Der Freistaat Bayern übereignete der Landeshauptstadt München ohne Wertersatzung die Grundstücke, auf denen die in Ziffer 1 genannten Anlagen errichtet sind und für die die Landeshauptstadt München im Zuge der Umverteilung des Grundbesitzes auf dem Oberwiesenfeld keine Austauschgrundstücke anbieten kann. Damit bringt der Freistaat Bayern — unter Verzicht auf eine Vergütung nach Artikel 9 Abs. 3 der Neufassung des Vertrags — zugunsten der Landeshauptstadt München Grundbesitz im Werte von etwa 31 Millionen DM in die Regelung ein. Nimmt man die vorgenannte Vereinbarung, nach der der Bund rd. 71 Millionen DM des Münzgewinns der 10-DM-Olympiamünze zur Teilfinanzierung seines Anteils an den olympiabedingten

Folgekosten verwendet sowie eine weitere Grundstücksabgabe hinzu, so liegt der Beitrag, den der Freistaat Bayern zur Regelung von Trägerschaft und Folgekosten erbringt, in einer Größenordnung von etwas über 50 Millionen DM.

Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 1970, „die Verhandlungen über Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Sportanlagen in München auf der Grundlage der Verhandlungen vom 17. Dezember 1969 fortzusetzen“ und „in diesen Verhandlungen darauf zu drängen, daß sich auch der Freistaat Bayern an den Folgekosten für die olympiabedingten Sportanlagen beteiligt“, ist mit der vorstehenden Regelung entsprochen. Von ihr hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 17. März 1972 zustimmend Kenntnis genommen.

(2) Für die anderen Anlagen, die Gegenstand des Konsortialvertrags sind, insbesondere für die Sportanlagen außerhalb des Oberwiesenfelds, ist die Frage von Trägerschaft und Folgekosten je nach Lage des Einzelfalles geregelt worden (Artikel 11 der Neufassung des Vertrags). In der Regel sind es die Landeshauptstadt München oder der Freistaat Bayern, die diese Anlagen übernehmen; der Bund tut dies in keinem Fall.

## 2.2. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Regelung von Trägerschaft und Folgekosten der olympiabedingten Anlagen in München, wie sie in der Neufassung des Konsortialvertrags festgelegt ist, ergeben sich für den Bund finanzielle Verpflichtungen nur insoweit, als es sich um die Sportanlagen auf dem Südteil des Oberwiesenfelds handelt. Wie hierzu bereits ausgeführt wurde, zahlt der Bund an die Landeshauptstadt München zur Ablösung des olympiabedingten Mehrbetrags der Folgekosten dieser Anlagen einen einmaligen Betrag in Höhe von 130 Millionen DM. Der heutige Stand der Gesamtfinanzierung der Olympischen Spiele 1972 und das Ergebnis der Konsortialverhandlungen gestatten es, die Zahlung der Ablösesumme zu finanzieren, ohne daß hierfür zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden müßten, d. h. Haushaltsmittel, die über die Ansätze hinausgehen würden, die im Bundeshaushaltsplan — einschließlich des Jahres 1973 — für die Zuwendungen des Bundes zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten und Veranstaltungskosten bereits veranschlagt oder eingeplant sind. Um dieses Ziel zu erreichen, ist vorgesehen, den Betrag von 130 Millionen DM wie folgt zu decken: in Höhe von 71 Millionen DM aus dem Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze des Bundes; in Höhe von 59 Millionen DM aus dem Rückfluß von Zuschüssen, die der Bund zur Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten geleistet hat und die nach Eingang der Sonderfinanzierungsmittel zurückgezahlt und bei Kapitel 06 02 Titel 281 01 (Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1972 und 1973) vereinnahmt werden.

Dem Ersuchen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Januar 1972, „daß hin-

sichtlich der Folgekosten für den Bundeshaushalt keine weiteren Belastungen eintreten“, ist damit entsprochen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Mittel für Zuwendungen an das Organisationskomitee (Kapitel 06 02 Titel 863 61) und für den Bau von Sportanlagen und Einrichtungen (Kapitel 06 02 Titel 893 61) auch für 1972 und 1973 voll zur Verfügung stehen.

## III. Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel haben am 16. April 1969 einen „Konsortialvertrag über den Bau und die Finanzierung der Sportanlagen und der Einrichtungen für die Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel“ geschlossen. Im Anschluß und in Angleichung an die Neufassung des Konsortialvertrags über die Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten in München wurde auch der Kieler Vertrag neu gefaßt. Zu den Grundzügen und zu den finanziellen Auswirkungen der Neufassung ist zu bemerken:

### 1. Grundzüge

#### 1.1.

Gegenstand des Vertrags vom 16. April 1969 war das olympiabedingte Bauprogramm Kiel in der Fassung, die dem Planungsstand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprach. Die Konkretisierung der Planung, vor allem bestimmte bautechnische Gegebenheiten im Bereich des Olympia-Zentrums Kiel-Schilksee, machte es erforderlich, das Programm in Einzelheiten zu ergänzen. Gegenstand des olympiabedingten Bauprogramms — wenngleich nicht Gegenstand des Konsortialvertrags — war von Anfang an auch der Wiederaufbau des Stadttheaters — 3. Bauabschnitt — einschließlich der Außenanlagen. Diese Baumaßnahme ist nunmehr in den Konsortialvertrag einbezogen worden; an der Aufteilung ihrer Kosten auf die Konsorten zu je einem Drittel ändert sich hierdurch aber nichts.

Der Umfang des olympiabedingten Bauprogramms ist in der Anlage 1 zur Neufassung des Konsortialvertrags abschließend festgelegt. Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 2. März 1972 (vgl. oben II, 1.1.1.) ist damit auch hier entsprochen.

#### 1.2.

Der Vertrag vom 16. April 1969 ging davon aus, daß die Konsorten die olympiabedingten Investitionskosten zu gleichen Teilen übernehmen (Artikel 1). Bereits bei seinem Abschluß hatte allerdings das Land Schleswig-Holstein zu Protokoll gegeben, daß es „nach den Grundsätzen der Finanzreform eine 50%ige Kostenbeteiligung des Bundes für erforderlich hielt, weil die Durchführung der Olympiade der nationalen und gesamtstaatlichen Repräsen-

tion sowie dem gesamtdeutschen Interesse dient und somit eine echte Bundesaufgabe darstellt“ (Protokollnotiz zu Artikel 1 Abs. 1). Im Anschluß an die Umverteilung der olympiabedingten Investitionskosten in München und gemäß dem Gebot der Gleichbehandlung hat der Bund nunmehr auch hier die Hälfte der Investitionskosten — mit Ausnahme der Kosten für den 3. Bauabschnitt des Stadttheaters — übernommen. Der Aufteilungsschlüssel lautet daher jetzt 50 % Bund zu 25 % Land Schleswig-Holstein und 25 % Stadt Kiel (Artikel 2 Abs. 1 der Neufassung des Vertrags); für die Kosten des Theaters beträgt er nach wie vor je ein Drittel (Artikel 2 Abs. 2 der Neufassung des Vertrags).

Dem Ersuchen des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 1970 (vgl. oben II, 1.1.2.) ist damit auch hier entsprochen. Das gleiche gilt für die Aufforderung vom 28. April 1971 (vgl. oben II, 1.1.2.), im Vorgriff auf die Neufassung des Konsortialvertrags ab sofort von dem neuen Aufteilungsschlüssel auszugehen.

### 1.3.

Ebenso wie in München (vgl. oben II, 1.1.3.) ist auch in Kiel der Anteil, zu dem die olympiabedingten Investitionskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Konsorten finanziert werden müssen, bei weitem hinter dem Anteil der Sonderfinanzierungsmittel zurückgetreten. Das Ausmaß, in dem dies für Kiel zutrifft, geht dabei über die Münchner Relationen noch wesentlich hinaus.

### 1.4.

Träger der olympiabedingten Anlagen werden auch nach den Olympischen Spielen 1972 die Stadt Kiel und — für die Sportanlagen außerhalb des Olympiazentrums Kiel-Schilksee — die zuständigen Gemeinden oder Hafenverbände sein (Artikel 3 der Neufassung des Vertrags). Die Anlagen werden ihnen ohne Werterstattung überlassen; sie allein übernehmen aber auch die Folgekosten.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtbetrag der olympiabedingten Investitionskosten in Kiel ergibt sich aus der Gesamtkostenaufstellung des Konsortialausschusses (Artikel 2 Abs. 3 der Neufassung des Vertrags). Nach dem heutigen Stand beträgt er unverändert 95 Millionen DM.

Im einzelnen:

### 2.1. Belastung der Konsorten insgesamt:

Die olympiabedingte Belastung der Konsorten errechnet sich wie folgt:

	in Millionen DM
Investitionskosten Kiel .....	95,0
∕ Sonderfinanzierungsmittel (Anteil Kiel)	73,5
Belastung der Konsorten insgesamt .....	21,5

### 2.2. Aufteilung auf Bund, Land Schleswig-Holstein und Stadt Kiel:

Die olympiabedingte Belastung der Konsorten von 21,5 Millionen DM teilt sich auf wie folgt:

	Stadt- theater	Belastung im übrigen	insgesamt
	in Millionen DM		
Bund .....	4,30	4,30	8,60
Land Schleswig- Holstein .....	4,25	2,20	6,45
Stadt Kiel .....	4,25	2,20	6,45
Konsorten zusammen	12,80	8,70	21,50

### 2.3. Anteil des Bundes:

Der Anteil des Bundes beträgt demnach 8,6 Millionen DM. Ohne Änderung des Aufteilungsschlüssels wären es 7,2 Millionen DM gewesen.

## IV. Konsortialverträge über die Finanzierung der Kosten der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele 1972 in München und über die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Olympischen Segelwettbewerbe 1972 in Kiel

§ 3 der Satzung des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 e. V. sieht vor, daß die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel insbesondere durch Einnahmen aus den Veranstaltungen der Olympischen Spiele und durch Verwertung von Veranstaltungsrechten aufgebracht werden. Grundlage dieser Bestimmung war die Annahme, das Organisationskomitee werde in der Lage sein, seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen zu decken. Demgemäß hatten es der Bund, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München — ohne förmlichen Konsortialvertrag — zunächst auch nur übernommen, die Ausgaben des Komitees mit verzinlichen Darlehen vorzufinanzieren.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß sich aus einer Reihe von Gründen die Ausgangsannahme einer Eigenfinanzierung des Organisationskomitees zwar weitgehend, aber nicht vollständig aufrechterhalten ließ. Damit wurde es notwendig, eine Regelung zu treffen, wer und zu welchem Anteil für die Veranstaltungskosten des Organisationskomitees aufkommt, die es aus seinen eigenen Einnahmen nicht zu decken vermag. Mit den Konsortialverträgen über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München und über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in Kiel ist dies geschehen.

Zu den Grundzügen und zu den finanziellen Auswirkungen beider Konsortialverträge ist zu bemerken:

## 1. Grundzüge

### 1.1.

In Übereinstimmung mit § 3 der Satzung des Organisationskomitees geht der Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München davon aus, daß das Organisationskomitee, soweit möglich, seine Ausgaben aus eigenen Einnahmen deckt, insbesondere aus dem Zweckertrag der Ziehungslotterie „Glücksspirale“, der Vergabe der Fernsehrechte und dem Verkauf der Eintrittskarten. Nur für den Fall, daß die eigenen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, ist ein Ausgleich des Fehlbetrags aus Mitteln der Konsorten vorgesehen. Die Grundsätze, nach denen dies geschieht, sind unterschiedlich, je nach dem, ob es sich um einen Fehlbetrag im Stammhaushalt oder im Bauhaushalt handelt.

Für einen Fehlbetrag im Stammhaushalt des Organisationskomitees gewährt der Vertrag eine Deckung nur insoweit, als dieser Betrag 80 Millionen DM nicht übersteigt. Der Fehlbetrag wird — bis zu der genannten Grenze — aus dem Münzgewinn der 10-DM-Olympiamünze des Bundes gedeckt.

Für einen Fehlbetrag im Bauhaushalt des Organisationskomitees enthält der Vertrag — ebenso wie die Konsortialverträge über die Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten — keine ausdrückliche Begrenzung der Deckungssumme. Der Fehlbetrag wird hier aus Haushaltsmitteln der Konsorten gedeckt. Dabei gilt der gleiche Aufteilungsschlüssel wie bei der Finanzierung der olympiabedingten Investitionskosten (50 % Bund zu 25 % Land und 25 % Stadt).

Über Vorgeschichte und Inhalt des Konsortialvertrags über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag in Abschnitt IV, 1 ihres Berichts vom 13. März 1971 — Drucksache VI/1968 — eingehend unterrichtet; wegen der Einzelheiten darf hierauf verwiesen werden.

### 1.2.

Für Fehlbeträge und Ausgaben des Organisationskomitees, die durch die Veranstaltungskosten der Olympischen Spiele in Kiel verursacht sind, gibt der Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in München keine Deckungszusage. Der Bund, das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel haben deshalb einen Zusatzvertrag geschlossen. Dieser „Konsortialvertrag über die Finanzierung der olympiabedingten Veranstaltungskosten in Kiel“ legt fest, welche Ausgaben des Organisationskomitees als Veranstaltungskosten der Olympischen Segelwettbewerbe anzusehen und zu welchem Anteil Fehlbeträge im Stammhaushalt und im Bauhaushalt des Organi-

sationskomitees durch diese Kosten verursacht sind. Für die Deckung des Kieler Anteils an den Fehlbeträgen gelten die Bestimmungen des Münchner Vertrags entsprechend. Damit ist sichergestellt, daß die Ausgaben des Organisationskomitees in München und in Kiel nach den gleichen Grundsätzen finanziert werden.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtbetrag der olympiabedingten Veranstaltungskosten ergibt sich aus dem Gesamtfinanzplan des Organisationskomitees. Über diesen Gesamtfinanzplan, über seine Fortschreibungen sowie über die jeweilige Höhe der Fehlbeträge hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig unterrichtet. Nach dem Gesamtfinanzplan 71 II, den auf Vorlage des Generalsekretariats der Vorstand des Organisationskomitees am 11. Oktober 1971 sowie am 25. Mai 1972 beraten und den die Mitgliederversammlung am 26. Mai 1972 verabschiedet hat, betragen die olympiabedingten Veranstaltungskosten unverändert 527,3 Millionen DM. Sie werden wie folgt finanziert:

### 2.1. Belastung der Konsorten insgesamt:

	in Millionen DM
Veranstaltungskosten München und Kiel ..	527,3
✗ eigene Einnahmen des Organisationskomitees .....	351,0
Fehlbetrag im Gesamthaushalt des Organisationskomitees .....	176,3
✗ Zuweisung aus dem Münzgewinn .....	80,0
Belastung der Konsorten insgesamt .....	96,3

### 2.2. Aufteilung auf Bund, Land und Stadt:

Nach den Konsortialverträgen und nach dem Gesamtfinanzplan 71 II des Organisationskomitees entfällt die Belastung der Konsorten von 96,3 Millionen DM zu 96,95 % = 93,36 Millionen DM auf die Veranstaltungskosten in München und zu 3,05 % = 2,94 Millionen DM auf die Veranstaltungskosten in Kiel. Damit übernehmen:

	in Millionen DM
Bund .....	48,2
Freistaat Bayern .....	23,5
Landeshauptstadt München .....	23,2
Land Schleswig-Holstein .....	0,7
Stadt Kiel .....	0,7
insgesamt ...	96,3